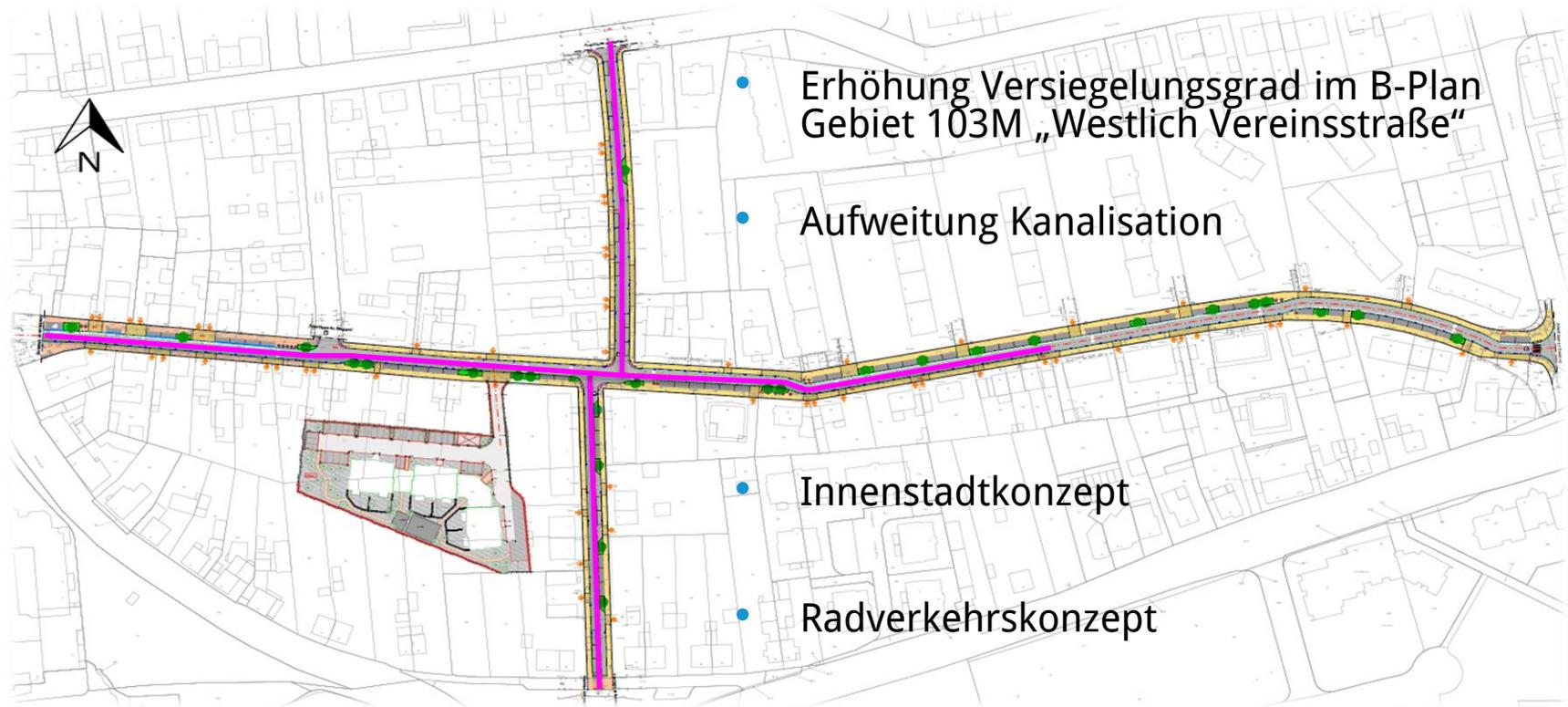




MONHEIM AM RHEIN

Umbau Gartzenweg und Vereinsstraße

Bürgerinformationsabend
am 24.01.2023



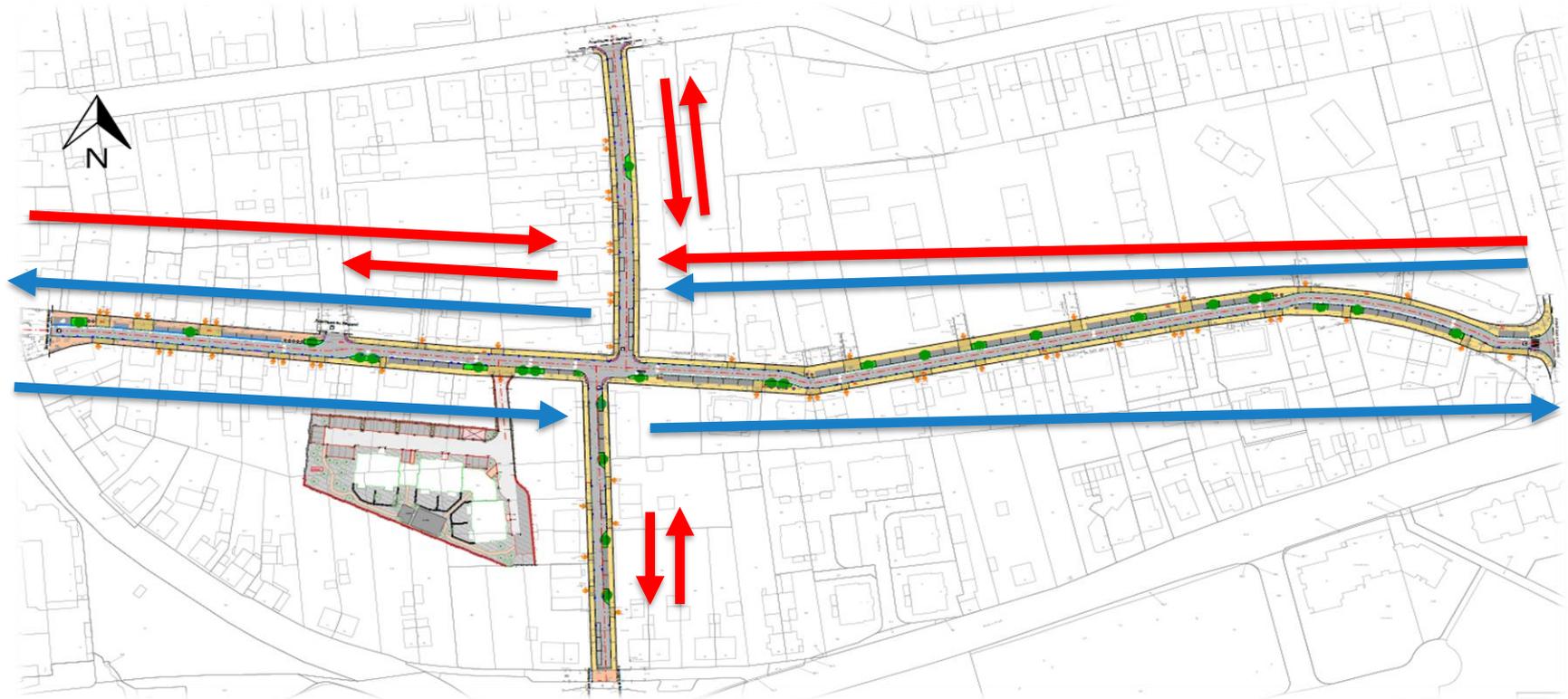
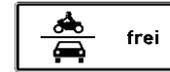
- Fahrradstraße
- Bemessung der Fahrbahnbreiten gemäß RASSt 2006
 - Einbahnstraße/Fahrradstraße: 4,75 m
 - Zweirichtungsverkehr: 5,00 m
- Nebenanlagen mit Breiten zwischen 2,00 m und 2,65 m
- Längsparkstände mit Breiten von 2,15 m und 2,50 m

Planungsdetails

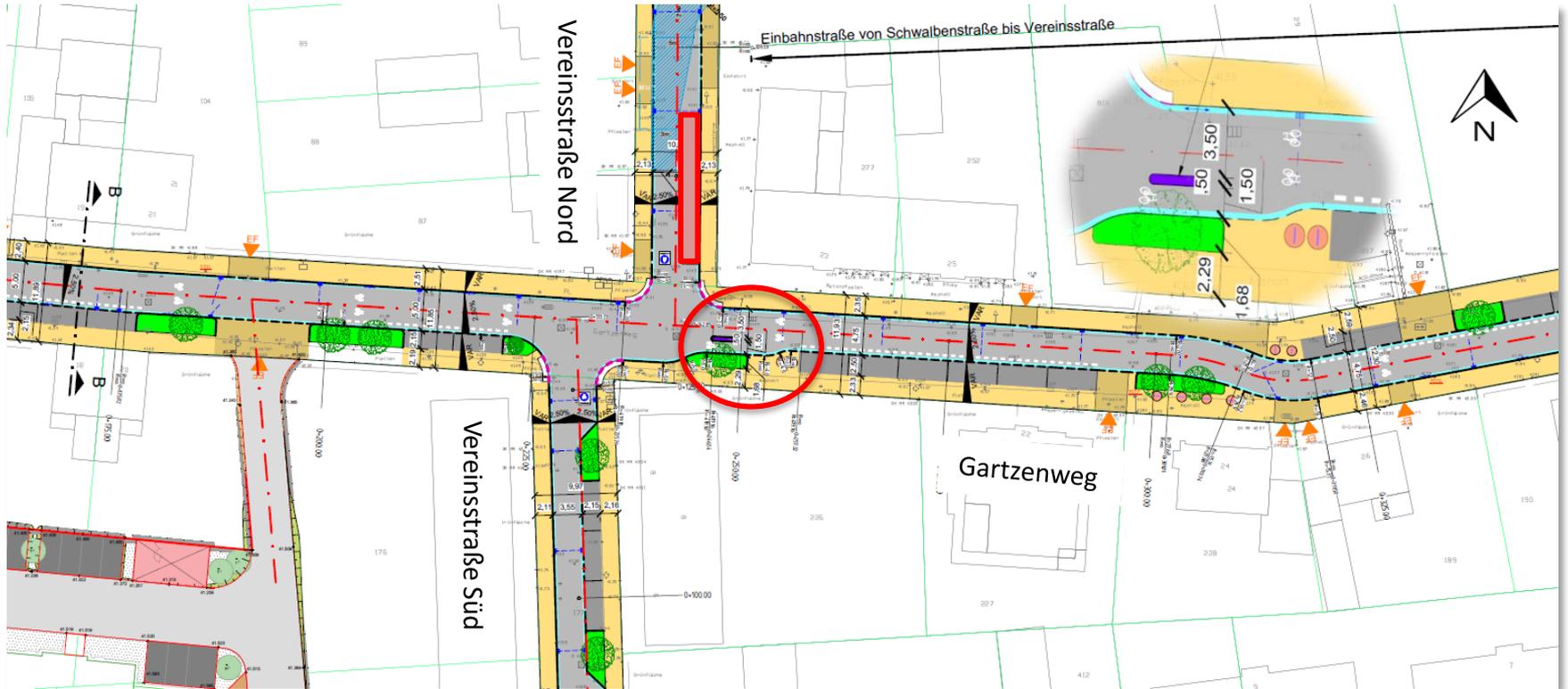
- Gartenweg = Fahrradstraße



- MIV frei

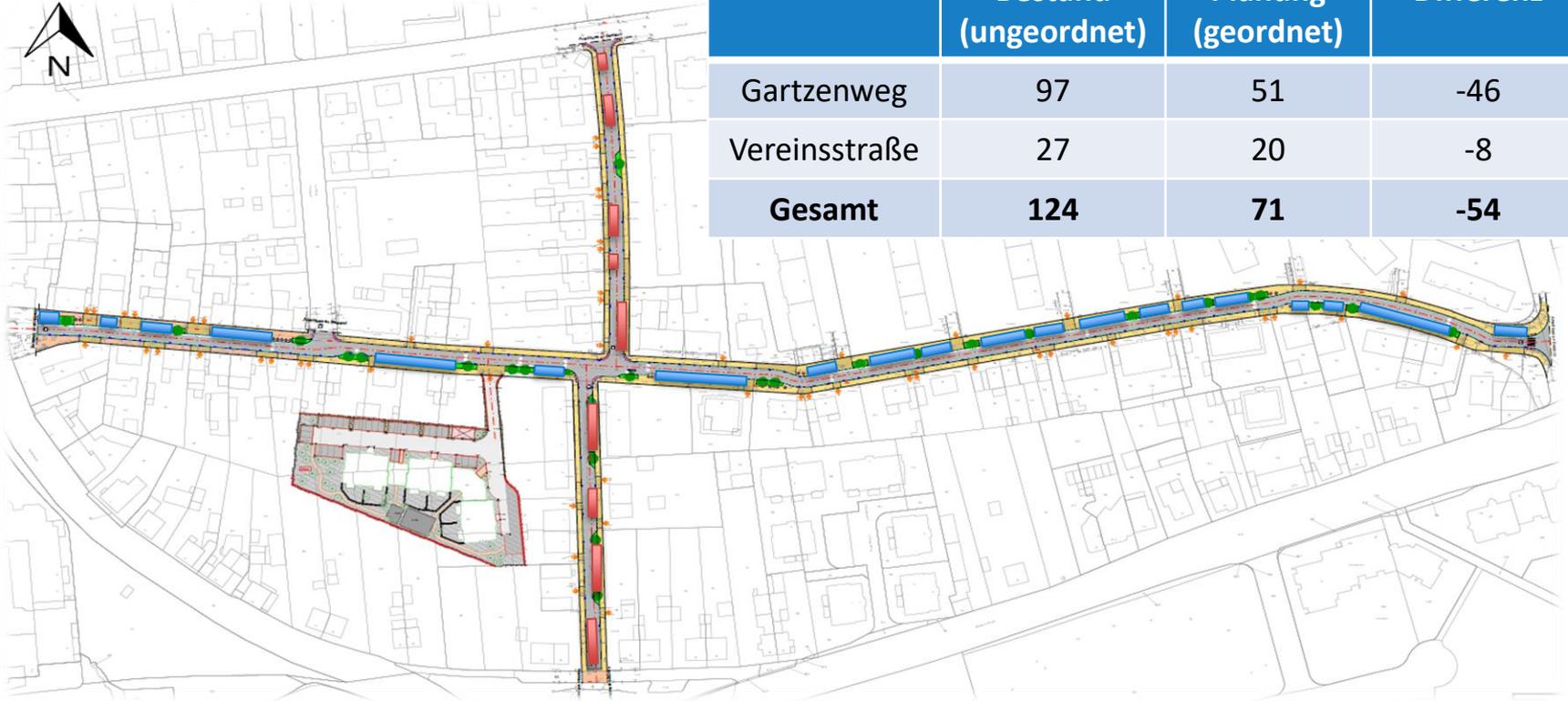




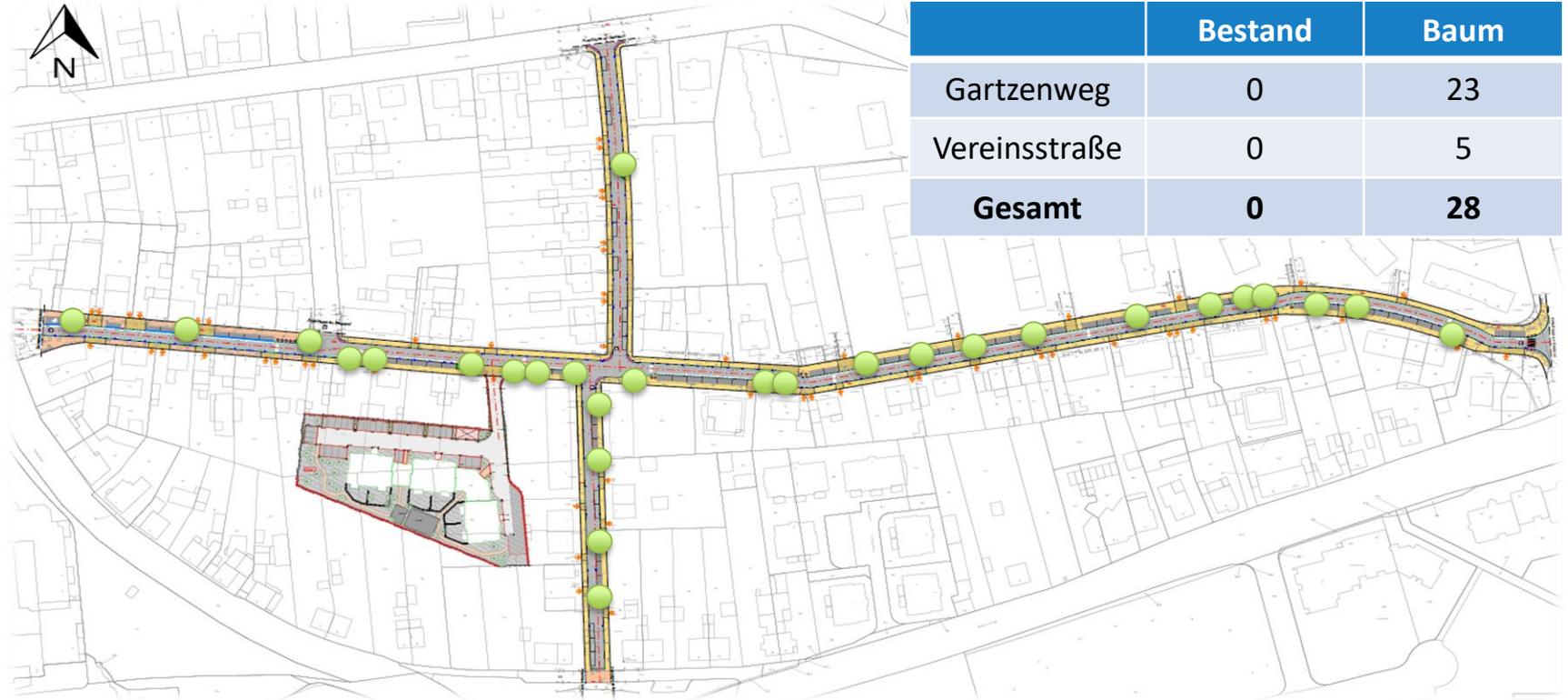




	Bestand (ungeordnet)	Planung (geordnet)	Differenz
Gartzenweg	97	51	-46
Vereinsstraße	27	20	-8
Gesamt	124	71	-54



Bepflanzung



- §9 Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein

Die anschlussnehmende Person (d.h. der Grundstückseigentümer) ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Das Niederschlagswasser, welches auf private Fläche fällt, ist dementsprechend vom Grundstückseigentümer über Rinnen o.Ä. zu sammeln und an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.
- Schutz von Privat und Öffentlich
 - Vermeidung von Eisflächen
 - Ableitung von Oberflächenwasser bei Starkregen
- betroffene Eigentümer werden kontaktiert
- Zeitraum zur Umsetzung
 - Selbstständig während der Baumaßnahme
 - Ausführung durch die Baufirma (Abrechnung zwischen Stadt und Eigentümer)

- Hausanschlüsse wurden untersucht und in Schadensklassen eingeteilt (Bildreferenzkatalog Land NRW)
- Sanierungsbedarf = betroffene Eigentümer werden kontaktiert

Gesamtbaukosten

Im städtischen Haushalt sind folgende Kostenansätze berücksichtigt:

- Kanalbau
3.25 Mio. €
- Straßenbau
3.20 Mio. €

Gesamtbaukosten
6.45 Mio. €

- Betrachtung/Auswertung Bürgeranregungen
- Einholung Baubeschluss im Stadtrat im April 2023
- Erarbeitung der Ausführungsplanung: 2. Quartal 2023
- Ausschreibung/Submission: 3. Quartal 2023
- Beginn der Bauausführungen: 4. Quartal 2023

- § 8 Kommunalabgabengesetz NW (KAG)
- Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
- Beitragspflichtige sind nach wie vor gem. § 10 Beitragssatzung Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbauberechtigte
- abgerechnet werden drei Anlagen, der Gartzenweg als Haupterschließungsstraße, der obere und der untere Teil der Vereinsstraße als Anliegerstraße

Durchführung des Beitragsverfahrens

- Verteilung der Kosten nach:
 - Grundstücksgröße
 - Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit
 - Beitragssatz je m²
- Erhalt einer Anhörung und eines Beitragsbescheides

- für die Straßenbaumaßnahme werden Zuschüsse vom Land NRW beantragt
- der zu erwartende Zuschuss durch das Land liegt bei 100% der beitragsfähigen Kosten
- der erhaltene Zuschuss wird in voller Höhe den Beitragspflichtigen zu Gute kommen
- ein Rechtsanspruch auf Zuschuss besteht allerdings NICHT, es ist aber davon auszugehen, dass der Zuschuss gezahlt wird

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**bei Fragen und Anregungen
stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**